

**Synodalrat**  
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@reflu.ch  
www.reflu.ch

An die  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Präsiden der Kirchgemeinden  
Präsiden der Teilkirchgemeinden  
Sekretariate der Kirchgemeinden  
Sekretariate der Teilkirchgemeinden  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 15. April 2021

### **Coronavirus:**

- **Bundesrat beschliesst nächsten Öffnungsschritt ab 19. April 2021**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat führt seine Strategie einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung fort und hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Dies trotz der aktuellen epidemiologischen weiterhin fragilen Situation, die sich in den letzten Wochen weiter verschlechtert hat. In seiner Beurteilung hat der Bundesrat auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen berücksichtigt, insbesondere auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Im Einzelnen hat der Bundesrat folgende Öffnungsschritte beschlossen:

### **Öffnungen für bestimmte Einrichtungen ab Montag, 19. April 2021**

Restaurants und Bars können ab dem 19. April 2021 ihre Aussenbereiche wieder öffnen. Ebenso können analog zu den Läden, Geschäften und Museen öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe wie z.B. Zoos, botanische Gärten etc. ihre Innenbereiche wieder öffnen und sind somit vollständig zugänglich. Innenbereiche von Wellnessanlagen und Freizeitbädern bleiben allerdings weiterhin geschlossen.

### **Veranstaltungen mit Publikum: draussen mit 100, drinnen mit 50 Personen erlaubt**

Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich. Die Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf **maximal 100 Personen im Aussenbereich** (z.B. für Fussballspiele, Open-Air-Konzerte) und auf **maximal 50 Personen**



**im Innenbereich** (z.B. Kinos, Theater oder Konzerte). Zusätzlich gelten eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts, Sitzpflicht, Maskentragepflicht, Abstandsvorschriften und Konsumationsverbot.

### **Sport und Kultur: Aktivitäten für Erwachsene bis zu 15 Personen**

Die Vorgaben für sportliche und kulturelle Aktivitäten werden neu auch für Erwachsene im Amateurbereich gelockert, für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen.

### **Präsenzunterricht an Hochschulen und in Weiterbildungen**

Präsenzunterricht ist auch ausserhalb der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II eingeschränkt wieder möglich, also insbesondere an Hochschulen und in der Erwachsenenbildung. Es gilt eine Beschränkung von maximal 50 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf einen Drittel der Räumlichkeit, ebenso Masken- und Abstandspflicht.

Aktuell möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen aufmerksam machen:

### **Gottesdienste, Kirchliche Veranstaltungen**

- **Gottesdienste** und religiöse Veranstaltungen mit bis zu maximal 50 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen weiterhin möglich.
- **Gemeindegang:** Bezüglich Aufhebung des Gesangsverbots liegen derzeit widersprüchliche und nicht deckungsgleiche Auskünfte seitens des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vor. Abklärungen in diesem Zusammenhang sind aktuell in Gang. Wir werden Sie umgehend über die entsprechenden Ergebnisse informieren. Vorerst empfehlen wir, auch ab 19. April 2021 auf den Gemeindegang weiterhin zu verzichten.
- **Aufführungen mit Chören vor Publikum bleiben jedoch weiterhin verboten.**
- **Chorproben** sind bis maximal 15 Personen möglich, mit Maske und Abstand. Dort wo keine Maske getragen werden kann (beim Singen) gelten die folgenden **strengen Abstandsvorgaben:** für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder zwischen den einzelnen aktiven Personen werden wirksame Abschränkungen angebracht.
- **Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden aber ohne Publikum** sind mit bis zu 15 Personen wieder möglich. Dies gilt auch für kirchliche Veranstaltungen wie z.B. Führungen.

Kirchliche Veranstaltungen **mit Publikum** sind im Innenbereich mit bis zu maximal 50 Personen, im Aussenbereich mit bis zu 100 Personen und unter Einhaltung der aktuellen Schutzmassnahmen wieder zulässig (z.B. Kinokirche, Kantatengottesdienste).

**Zusätzlich** gelten folgende **Auflagen**:

- Beschränkung von **maximal einem Drittel der Kapazität** des Veranstaltungsorts.
- **Sitzpflicht**. Für die Teilnehmenden gilt während der gesamten Feier eine Sitzpflicht.
- **Maskentragepflicht**: Eine Maske muss immer getragen werden.
- **Abstand**: Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- **Konsumationsverbot**: Bei Veranstaltungen ist jegliche Konsumation untersagt. Von Pausen ist abzusehen.

**Konsumation**

Gemäss Bundesratsbeschluss können ab dem 19. April 2021 Restaurants ihre Aussenbereiche (Terrassen, Gärten) wieder öffnen. Dies unter den folgenden Vorgaben:

- Es gilt eine Sitzpflicht
- Es dürfen maximal 4 Personen zusammensitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern).
- Alle müssen ihre Kontaktdaten abgeben.
- Gäste müssen – ausser während der Konsumation – eine Maske tragen.
- Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden oder alternativ eine wirksame Abschränkung angebracht werden.
- Das Personal trägt immer eine Maske.

Für Kirchenkaffees oder Mittagstische im Freien (Aussenbereich) sind diese Vorgaben auch einzuhalten und ein entsprechendes Schutzkonzept auszuarbeiten. **Im Innenbereich bleibt Konsumation nach wie vor untersagt**. Private Anlässe in kirchlichen Einrichtungen können nach wie vor nur unter der Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl von 15 Personen im Aussenbereich und 10 Personen im Innenbereich stattfinden.

**Weiterhin** gelten sämtliche bisherigen Schutzmassnahmen, insbesondere die **Maskentragepflicht** und auch die **Homeoffice-Pflicht**.

**Impfungen**

In den letzten Wochen erreichen uns immer wieder Anfragen, dass die Landeskirche sich für eine Priorisierung von kirchlichen Mitarbeitenden wie unter anderem Pfarrpersonen beim Kanton einsetzen soll. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Für die Impftermine und die Impfstrategie gelten die Priorisierungsregeln des Bundes. Gemäss aktuellem Planungsstand ergibt sich daraus im Kanton Luzern ein nach Risikogruppen abgestufte Vorgehen. Es handelt sich dabei um eine rollende Planung, die bei genügend Impfstoff beschleunigt wird, bei Lieferengpässen aber auch Verzögerungen erfahren kann. Die Priorisierung ist dabei vom Bund bzw. Kanton Luzern vorgegeben. Seit Januar 2021 sind offiziell auch besonders exponiertes Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen vorgesehen.

Beim Kanton haben wir vom landeskirchlichen Krisenstab schon frühzeitig auf unsere Pfarrpersonen in den Gemeinden und auch in der Spezialseelsorge aufmerksam gemacht und in dem Sinne dieses Anliegen wiederholt deponiert. Allerdings dies im Bewusstsein, dass diese Berufsgruppe nicht allein speziell exponiert ist, sondern selbstverständlich auch andere wie z.B. Lehrpersonen, Verkaufspersonal. Wie der Kanton und der Bund allerdings ihre Impfstrategie und die Priorisierung festlegen, ist ihnen überlassen und gilt für die gesamte Bevölkerung gleichermaßen.


Neu und aktuell hat der Kanton Luzern nun eine Strategieanpassung vorgenommen, und weniger Rückstellungen für Zweitimpfungen gebildet, um mehr impfwillige Luzernerinnen und Luzerner mit einer ersten Impfdosis versorgen zu können. Diese Strategie wird neu so vom Bund auch empfohlen. Mit dieser Änderung können in den nächsten zwei Wochen zusätzlich rund 10'000 Erstimpfungen vorgenommen werden. Zudem können auch ausgewählte Arztpraxen früher als geplant mit den Impfungen beginnen. Gegenwärtig erarbeitet das Gesundheits- und Sozialdepartement die Grundlagen, um die neue Strategie umzusetzen. Für die nächsten zwei Wochen werden rund 10'000 zusätzliche Impftermine für Erstimpfungen vergeben. Der beschleunigte Fortschritt beim Impfen führt dementsprechend auch zu einer Anpassung der Impfplanung des Kantons Luzern. Für weitere Fragen hierzu steht der Luzerner Bevölkerung die kantonale Impfhilfe zur Verfügung (Tel.: 041 228 45 45; erreichbar zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 17.00 Uhr oder per E-Mail unter: [impfen@lu.ch](mailto:impfen@lu.ch)).

Aufgrund der neuen Vorgaben des Bundes wird das **Muster-Schutzkonzept** in den nächsten Tagen aktualisiert und im Verlauf der nächsten Woche auf unserer Website unter [www.reflu.ch/corona](http://www.reflu.ch/corona) abrufbar sein. Bitte beachten Sie ausserdem stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) sowie des Kantons Luzern unter [www.lu.ch](http://www.lu.ch).

Herzliche Grüsse



Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin



Dr. Urs Achermann  
Geschäftsstellenleiter